# Begründung und Erläuterungen

## 1. Zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets

Die Wasserentnahme durch den Zweckverband Landeswasserversorgung aus dem Donauried und Hürbetal ist ein elementarer Bestandteil der Fernwasserversorgung des Landes, insbesondere für den Mittleren Neckarraum, das Remstal und die Ostalb. Die zugelassenen Entnahmemengen belaufen sich 52 Mio m³/Jahr bzw. 2500 l/s aus den Fassungen 1 bis 6 im Donauried sowie 500 l/s aus den Brunnen Burgberg.

Mit dieser Verordnung wird im Einzugsgebiet der Fassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und Hürbetal ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Gleichzeitig wird das dort bereits bestehende Wasserschutzgebiet aufgehoben (vgl. § 10).

Das Wasserschutzgebiet umfasst Flächen in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Göppingen und Heidenheim sowie im Stadtkreis Ulm. Mit Erlass vom 10.05.2007 hat das Umweltministerium gem. § 110 Abs. 1 WG alter Fassung das Regierungspräsidium Tübingen zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung bestimmt.

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt werden sowie erklärt werden, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken bestimmte Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu dulden haben, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Verordnung vom 13. Oktober 1967 festgesetzt. Zwischenzeitlich haben sich die fachlichen Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten geändert und es liegen wesentlich genauere hydrogeologische Kenntnisse vor. Dies führte insbesondere zu einem Neuzuschnitt der Schutzzone II im Donauried, die nach Süden hin in einigen Bereichen verkleinert werden konnte, während in nördlicher und westlicher Richtung einige Erweiterungen erforderlich werden. Die Zone II für die Brunnen in Burgberg muss auf die umgebenden Hangbereiche ausgeweitet werden. An der Schutzzone III wurden lediglich kleinere Änderungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere einige Erweiterungen auf dem Gebiet der Stadt Ulm und der Gemeinde Dornstadt sowie die Anpassung an die geänderte Zone II im Donauried. Außerdem wurden die Außengrenzen an die heutigen Flurstücksgrenzen angepasst, da sich im Lauf der Jahre durch Flurbereinigungen einige Änderungen ergeben haben.

Zusätzlich zur Abgrenzung des Schutzgebiets mussten auch die Inhalte der Rechtsverordnung überarbeitet werden. Die bisher geltenden Schutzbestimmungen von 1967 können keinen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens mehr gewährleisten. Sie sind in Teilen zu unbestimmt und erfassen auch nicht alle aktuellen potentiellen Gefährdungen. In den vergangenen Jahren haben sich in der Praxis deutlich differenziertere Schutzbestimmungen herausgebildet. Um das Wasservorkommen im erforderlichen Maß zu schützen und um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, ist daher ist eine Anpassung an den heute geltenden landesweiten Standard notwendig.

Da das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung den besonderen Schutz des hierfür genutzten Grundwassers erfordert, ist die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes mit angepassten An-

forderungen zum Grundwasserschutz geboten. Das genutzte Wasservorkommen ist schutzwürdig, schutzbedürftig und ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Trotz anthropogener Beeinflussungen ist das Grundwasservorkommen in qualitativer Hinsicht für die Trinkwassergewinnung geeignet. Trinkwasserqualität liegt weitgehend bereits ohne Aufbereitung vor, bzw. eine Aufbereitung ist mit einfachen Verfahren zu vertretbaren Kosten möglich. Auch die vorhandene Bebauung sowie die industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung des Einzugsgebietes stellen die Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit nicht in Frage. Das Grundwasserdargebot ist für die zur Trinkwasserversorgung benötigte Grundwasserentnahme ausreichend. Somit ist die Schutzwürdigkeit des Grundwasservorkommens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gegeben.

Da das Einzugsgebiet der Wassergewinnung bereits industriell, gewerblich, landwirtschaftlich und zum Wohnen genutzt wird, muss von einer Gefährdung des Grundwasservorkommens durch gegenwärtige und künftig denkbare Nutzungen ausgegangen werden. Eine besondere Gefährdung stellt die Untergrundverkarstung von weiten Teilen des Einzugsgebiets dar. Dadurch können Schadstoffe schnell in den Untergrund und damit ins Grundwasser gelangen. Ohne die Unterschutzstellung ist eine Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens zu befürchten. Das Grundwasservorkommen ist somit in hohem Maße schutzbedürftig.

Mit den Schutzbestimmungen dieser Verordnung soll der erforderliche, in die Zukunft gerichtete Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers erreicht werden, ohne dabei gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstoßen. Eine Stilllegung oder gar Beseitigung vorhandener legaler Anlagen ergibt sich daraus nicht. Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, auch wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Mit Schutzbestimmungen werden unter anderem der Neubau und die Erweiterung von für das Grundwasservorkommen gefährlichen Anlagen verboten bzw. es werden besondere Anforderungen an die Ausrüstung und den Betrieb gestellt. Für zugelassene, rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen gilt ein Bestandsschutz. Mit Schutzbestimmungen werden außerdem bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Schutzbestimmungen orientieren sich am DVGW- Arbeitsblatt W 101 und am Verordnungsmuster des Umweltministeriums vom 1994 mit den notwendigen Aktualisierungen. Sie entsprechen daher von Umfang und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine pauschale Anwendung der genannten Grundlagen erfolgte jedoch nicht, vielmehr wurden die ortsspezifischen Verhältnisse berücksichtigt.

Die Schutzbestimmungen gewährleisten insgesamt die notwendige Verringerung des Risikos einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung auf ein vertretbares Maß. Soweit Regelungen dieser Verordnung oder Anordnungen aufgrund dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist gemäß § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Entschädigung zu leisten. Soweit eine Regelung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, wird der Ausgleich für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile vom Land geleistet.

Somit ist das Wasservorkommen auch ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

## 2. Zur Abgrenzung der Schutzzonen

Gemäß § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Die Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes erfolgt nach

dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser". Mit der Unterteilung in Zonen wird berücksichtigt, dass die Gefahr für das genutzte Grundwasser - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage abnimmt.

Die in der Zone III geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Die in der Zone II geltenden Bestimmungen sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zum Brunnen gefährlich sind.

Die in der Zone I geltenden Bestimmungen sollen den Schutz der Brunnen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

Die hydrogeologische Abgrenzung der einzelnen Zonen erfolgte durch ein Fachgutachten des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 09.03.2007 und Folgegutachten vom 01.03.2012 (für den Bereich Sontheim). Dabei wurden die „Hydrogeologischen Kriterien für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg" (GLA 1991) zugrunde gelegt. Weiterhin wurde das DVGW-Arbeitsblatt W101 beachtet. Die Abgrenzung erfolgte nach fachlichen Kriterien auf der Grundlage des Kenntnisstandes zum Grundwasserdargebot, den wasserrechtlich erlaubten bzw. bewilligten Entnahmeraten und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens im Hinblick auf die Schutzziele für das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser. Dabei wurde auch ein numerisches Grundwassermodell für das Donauried herangezogen.

Die durch das Fachgutachten ermittelten hydrogeologischen Grenzen der Zonen mussten an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine möglichst eindeutige Identifizierung der Schutzzonengrenzen im Gelände und in Karten zu ermöglichen. Dazu wurden Flurstücksgrenzen und markante Geländestrukturen wie Wege, Straßen, Bäche o.ä. genutzt. Dabei wurde stets das Schutzziel der Verordnung einerseits und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz andererseits berücksichtigt, so dass die Abweichung der angepassten Grenzen von den hydrogeologischen Grenzen vertretbar ist.

## 3. Zu einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung:

**zu § 1 Abs 7**
Innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Donauried- Hürbe befinden sich die gemeindeeigenen Wasserfassungen Dettingen, Öllingen und Westerstetten, für die jeweils durch separate Rechtsverordnungen der unteren Wasserbehörden Schutzzonen I und II ausgewiesen wurden. Um zu verhindern, dass in diesen Bereichen zwei Wasserschutzgebietsverordnungen gleichzeitig gelten, werden diese Gebiete vom Geltungsbereich der WSG- Verordnung Donauried Hübe ausgenommen. Es gelten dort also nur die Regelungen der (strengeren) örtlichen Verordnungen. Sollten jedoch die örtlichen Verordnungen aufgehoben werden, tritt in diesen Bereichen dann automatisch die WSG-Verordnung Donauried- Hürbe mit den Schutzbestimmungen für die Zone III in Kraft (vgl. § 11).

**zu § 3 Abs. 1**
Nachsaat dient im Sinne der SchALVO (Anlage 4 Tabelle 1 Nr.7.1) der Verbesserung und Erhaltung von Grünland und ist somit zulässig.

**zu § 4 Abs. 1**

1.1
§ 53 WG regelt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen. Für Anlagen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS (vgl. Nr. 1.2). Da innerhalb der Zone II Verkehrswege und bauliche Anlagen bestehen, sind spezifische Ausnahmeregelungen erforderlich. Klassifizierte Straßen sind Bundesautobahnen, Bundes-Landes- und Kreisstraßen.

1.2
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) enthält in ihrem § 10 ein generelles Verbot innerhalb der Zonen I und II.
In der weiteren Zone (Zone III/IIIA) von Schutzgebieten sind Anlagen mit folgenden Rauminhalten unzulässig:

| Anlage WGK | Oberirdische Anlagen | unterirdische Anlagen |
|---|---|---|
| 1 | ohne Begrenzung zulässig | mehr als 1 000 $m^3$ |
| 2 | mehr als 100 $m^3$ | mehr als 40 $m^3$ |
| 3 | mehr als 10 $m^3$ | mehr als 1 $m^3$ |

Bei Tankstellen sind unterirdische Anlagen zum Lagern von Kraftstoffen auch der Wassergefährdungsklasse 3 bis zu einem Rauminhalt von 40 $m^3$ zulässig.

Die VAwS soll durch eine bundesweite Verordnung AwSV abgelöst werden. Der Entwurf der AwSV (Stand 26.02.2014) enthält sinngemäße Regelungen, aber keine Ausnahme für Tankstellen:

| Anlage WGK | Oberirdische Anlagen | unterirdische Anlagen |
|---|---|---|
| 1 | ohne Begrenzung zulässig | mehr als 1 000 $m^3$ |
| 2 | mehr als 100 $m^3$ | mehr als **10** $m^3$ |
| 3 | mehr als 10 $m^3$ | mehr als 1 $m^3$ |

Die Ausnahme für Tankstellen wird daher im Vorgriff unter Nr. 1.2 separat aufgeführt.

Die Schutzgebietsverordnung setzt somit keine über das geltende Recht hinausgehenden Anforderungen fest.

1.3
Untergrundspeicher sind gem. § 4 Abs. 9 des Bundesberggesetzes Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser. Untergrundspeicher unterliegen nicht den Regelungen der Anlagenverordnung VAwS bzw. der geplanten AwSV. Nicht zu den Hohlräumen im Sinne dieser Bestimmung zählen unterirdische Behälter wie z.B. Erdtanks oder Erdgasröhrenspeicher.

1.4
Die genannten Rohrleitungen dienen dem Transport wassergefährdender Stoffe, Gase und Chemikalien über größere Entfernungen und unterliegen nicht den Bestimmungen der VAwS. Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, fallen nicht unter diese Regelung.

1.5
Beim Einsatz von Schalölen oder Schmierstoffen zur Verlustschmierung entstehen verfahrensbedingt Tropfverluste. Es besteht die Besorgnis, dass nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in das genutzte Grundwasser verlagert werden. Daher ist nur die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe zulässig.

1.6 und 1.7
Radioaktive Stoffe müssen wegen ihrer stark krebserregenden und erbgutverändernden Wirkungen prinzipiell aus allen Lebensmitteln ferngehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für das Trinkwasser, da schon geringste radioaktive Belastungen insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern zu schweren Schädigungen führen können. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Anwendungen in der Medizin sowie der Mess-, Prüf- und Regeltechnik von dem Verbot ausgenommen, da hier nur kleine Mengen verwendet werden und ein Freisetzen von radioaktivem Material in die Umwelt weitgehend ausgeschlossen ist.

1.8
Insbesondere in Transformatoren sind wassergefährdende Kühl- und Isoliermittel in größeren Mengen enthalten. Diese können bei Havarien, durch Naturereignisse (Blitzeinschlag) oder infolge unbemerkter Undichtigkeiten freiwerden. In der Zone II ist daher wegen der geringen Fließabstände zu den Wasserfassungen eine Neuerrichtung von Umspannwerken als Freiluftanlagen nicht tragbar. Die bestehende Anlage in Niederstotzingen hat Bestandsschutz. Erweiterungen dieser Anlage werden grundsätzlich zugelassen, da eine Verlegung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich erscheint.

2.1
Abwasseranlagen sind gem. § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Besondere Anforderungen an Bauausführung und Dichtigkeit ergeben sich im Einzelfall aus den einschlägigen Regelwerken (z.B. ATV-DVWK-Merkblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten").
Sammelkläranlagen sind wegen der großen gespeicherten Abwasservolumina und der unterirdischen Leitungsführungen grundsätzlich als hohes Gefährdungspotential anzusehen. Auch sind solche Anlagen in der Regel mit einer Abwassereinleitung in Gewässer innerhalb des Schutzgebiets verbunden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist die Herausleitung des Abwassers aus dem Wasserschutzgebiet anzustreben. Soweit dies im Einzelfall nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu realisieren wäre und in einer mit den Wasserbehörden abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeption die Beibehaltung bzw. der Ausbau einer Kläranlage vorgesehen ist, dienen Erweiterungen dieser Anlage dann auch dem Gewässerschutz. Sollte in einer solchen Konzeption der Neubau einer Anlage in der Zone III erforderlich werden, ist die Erteilung einer Befreiung zu prüfen.

Das Errichten von neuen Sammelkläranlagen in der Zone II ist nicht tragbar. Einzige bestehende Anlage in der Zone II ist die Sammelkläranlage Niederstotzingen. Der Ablauf dieser Anlage wird in einer geschlossenen Leitung aus dem Wasserschutzgebiet heraus geleitet. Soweit in der Zukunft eine Erweiterung der Anlage erforderlich wird, ist die Erteilung einer Befreiung zu prüfen.

2.2
Anforderungen ergeben sich aus dem ATV-DVWK/ DWA-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" in der jeweils geltenden Fassung sowie der baden-württembergischen Arbeitshilfe „Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten" (21.06.2005). In der Zone II kommt für die Neuerrichtung von Kanälen im Einzelfall eine Befreiung insbesondere dann in Betracht, wenn damit eine Verbesserung für den Grundwasserschutz erreicht wird. Auf die Bestandsschutzregelung in § 6 Abs. 2 und die Regelungen zur Eigenkontrolle von Abwasserkanälen (Eigenkontrollverordnung vom 20.02.2001) wird hingewiesen. Nach der derzeit gültigen Eigenkontrollverordnung sind Misch- und Schmutzwasserkanäle in den Zonen I und II alle 10 Jahre, in der Zone III alle 15 Jahre zu überprüfen.

2.3 und 2.4
Auf die folgenden Regelungen und Arbeitshilfen wird hingewiesen:
- Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (LUBW 2005, Neufassung in Vorbereitung)
- VwV Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 mit dem zugehörigen Technischen Regeln
- Hinweise zum Vollzug des § 7a WHG (UVM, 15.03.2001)

- Weitergehende Anforderungen an die Regenwasserbehandlung im Mischsystem (RP Tübingen, Juni 2010)

2.3
Versenken ist das punktförmige Einleiten in den Untergrund (z.B. über Dolinen, Schluckbrunnen oder Sickerschächte).
Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink - und bleigedeckten Dächern ist als schädlich verunreinigt einzustufen.
Bei Einleitung von Abwasser ins Grundwasser ist nach § 48 WHG der Besorgnisgrundsatz einzuhalten. Dies bedingt in der Regel Anforderungen, die über der Stand der Technik hinausgehen, der für die Einleitung in Oberflächengewässer maßgebend ist. Die Anforderungen sind im Einzelfall im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu prüfen. Bei Regenwasserbehandlungsanlagen spielt das Entlastungsverhalten dabei eine zentrale Rolle, da es Rückschlüsse auf die eingeleiteten Schmutzfrachten erlaubt.

2.4
Wenn Abwasser in oberirdische Gewässer eingeleitet wird, die ganz oder teilweise versickern, erfolgt damit indirekt eine Einleitung ins Grundwasser. Im Großteil der Schutzzone III ist der Untergrund verkarstet, so dass das versickernde Wasser das Grundwasser sehr rasch und ohne filternde Zwischenschichten erreicht. In der Schutzzone II ist vor allem der kurze Fließweg zu den Wassergewinnungsanlagen kritisch. Daher sind in den Zonen II und III grundsätzlich weitergehende Anforderungen an Abwassereinleitungen in infiltrierende oberirdische Gewässer zu stellen. Diese können im Einzelfall durchaus unterschiedlich sein und werden durch die Schutzgebietsverordnung nicht abschließend geregelt, sondern sind im jeweiligen Fall im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen.
Ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser wird in der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 definiert. Nicht behandlungsbedürftig ist Abwasser insbesondere, wenn sich keine Anforderungen aus der Abwasserverordnung ergeben.

3.1
Anlagen zum Umschlag und zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen haben aufgrund ihres spezifischen Stoffinventars ein sehr hohes Gefährdungspotential und sind daher innerhalb des Schutzgebiets grundsätzlich nicht tragbar. Ausgenommen davon sind die aufgeführten Anlagen, bei denen aufgrund der gehandhabten Stoffe oder der Größe in der Zone III ein weniger hohes Gefährdungspotential besteht.

3.2
Aus Vorsorgegründen soll in die Schutzzone II kein Bodenmaterial von außerhalb verbracht werden. Eine Wiederverwendung am Herkunftsort ist beispielsweise die Unterbringung von Erdaushub aus Baumaßnahmen auf dem gleichen Grundstück. Auf die Bundesbodenschutzverordnung (§ 12) wird hingewiesen. Als Abfall eingestuftes Bodenmaterial ist unter Nr. 3.3 geregelt.

3.3
Abfälle und Ersatzbaustoffe, insbesondere auch Recyclingprodukte aus Bauschuttbehandlungsanlagen, können nicht unerhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe enthalten. Bei der Aufbringung in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke besteht die Gefahr, dass diese freigesetzt werden und in den Boden und das Grundwasser gelangen. Aufgrund der Vielzahl an rechtlichen Regelungen können diese nicht einzeln aufgeführt werden. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen soll künftig in der Ersatzbaustoffverordnung im Rahmen der im Entwurf befindlichen „Mantelverordnung" näher geregelt werden. Bezüglich der Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial wird auf die gleichnamige Verwaltungsvorschrift vom 14.03.2007 hingewiesen.

3.4
Bei der Verwendung von auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Baumaterialien besteht die Gefahr, dass über längere Zeiträume nicht nur unerhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser gelangen.

3.5
Auf Grund seiner wassergefährdenden und kanzerogenen Eigenschaften sollen Teer und teerhaltige Baustoffe im Wasserschutzgebiet nicht wieder eingebaut werden. Auf den Leitfaden des Umweltministeriums zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch (März 2010) wird verwiesen.

4.1
Baugebiete sind insbesondere verbunden mit der Verminderung oder Beseitigung von schützenden Deckschichten, Belastungen aus Verkehr und ggf. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Einwirkungen stellen innerhalb der Zone II ein sehr hohes und damit nicht tragbares Gefährdungspotential dar. In der Zone III sind bauliche Anlagen (vgl. Nr. 4.2) und Verkehrswege (Nr.4.4) grundsätzlich tolerierbar. Es ergeben sich aber bestimmte Anforderungen z.B. bei der Entwässerung oder der Lagerung wassergefährdender Stoffe, die bereits in der Planung berücksichtigt werden müssen. Zur Information der Planer sollte daher im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis auf die Wasserschutzgebietszone III enthalten sein.

4.2
Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg sind bauliche Anlagen unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten auch
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze,
3. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze.
Bauliche Veränderungen innerhalb von Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Regel von dem Verbot nicht umfasst.

In der Zone II sind bauliche Anlagen insbesondere wegen der damit meistens verbundenen Eingriffe in die schützenden Deckschichten und Folgebelastungen z.B. durch Abwasseranfall, Verkehr usw. als sehr hohes Gefährdungspotential anzusehen und damit grundsätzlich nicht tragbar. Rechtmäßig bestehende Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Bei Erweiterungen solcher bestehender Anlagen kommt in der Regel eine Befreiung in Betracht, wenn diese im Verhältnis zur bestehenden Nutzung angemessen ist, bei Betrieben außerdem zur strukturgemäßen Erweiterung erforderlich ist und wenn durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis für das Grundwasser eintritt.

In der Zone III sind bauliche Anlagen in der Regel tolerierbar. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall Fallgestaltungen geben kann, die eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen.

4.3
In Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern wird regelmäßig mit größeren Mengen wassergefährdender Stoffe wie z.B. Kraft- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln oder Isoliermitteln umgegangen. Des Weiteren besteht die Gefahr des Austrags von Härtebildnern (z. B. Kalzium, Magnesium oder Sulfate) aus den Baustoffen in das Grundwasser. Gerade wegen des oft provisorischen Charakters der genannten Anlagen besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das genutzte Grundwasser gelangen. In der Zone II stellen Baustelleneinrichtungen und -lager daher wegen der kurzen Fließzeiten ein sehr hohes Gefährdungspotential dar und sind grundsätzlich nicht tragbar. Soweit im Einzelfall ein Standort außerhalb der Zone II unverhältnis-

mäßig wäre, ist eine Befreiung zu prüfen. In der Zone III soll die Prüfung, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, insbesondere bei Einrichtungen mit besonders hohem Gefährdungspotential erfolgen.

4.4
In der Zone II stellen Straßen ein sehr hohes Gefährdungspotential dar. Daher ist ein Neubau grundsätzlich nicht tragbar. Wenn im Einzelfall durch einen Neubau eine bestehende Straße mit unzureichenden Schutzvorkehrungen ersetzt oder wesentlich entlastet werden kann, kommt die Erteilung einer Befreiung in Betracht. Dabei sind die Schutzvorkehrungen der Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der in Baden- Württemberg geltenden Fassung umzusetzen.
Die bestehenden Straßen in der Zone II haben Bestandsschutz, auf die Regelungen zu bestehenden Straßen in der VwV Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 wird hingewiesen. Bei Um- und Ausbauten bestehender Straßen lässt sich in der Regel eine deutliche Verbesserung für den Grundwasserschutz erreichen, wenn dabei technische Schutzvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt werden. Diese sollen sich an der RiStWag orientieren, sind aber im Einzelfall insbesondere anhand der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrsbelastung festzulegen.
In der Schutzzone III sind die Anforderungen der RiStWag nach Verkehrsstärke gestaffelt. Gemäß der VwV Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 (Ergänzende Festlegungen für die Anwendung der RiStWag in Baden- Württemberg) kann in der Zone III bei einer Verkehrsbelastung von bis zu 5000 Kfz pro Tag in der Regel auf bautechnische Maßnahmen verzichtet werden.

4.5
Rad-, Feld- und Waldwege haben gegenüber Straßen ein deutlich geringeres Gefährdungspotential, wenn darauf kein öffentlicher Kraftfahrzeugverkehr stattfindet. In der Zone II verlaufen jedoch Wege auch in unmittelbarer Nähe zu den Fassungsanlagen. Deshalb ist insbesondere in solchen Fällen zu prüfen, ob Neu- Um- oder Ausbauten zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen können.

4.6
Gleisanlagen des Schienenverkehrs stellen in der Zone II ein sehr hohes Gefährdungspotential dar. Die Brenzbahn Ulm- Aalen verläuft auf einigen Teilabschnitten durch die Zone II der Fassungen im Donauried und unterliegt dem Bestandsschutz. Ein Ausbau der Strecke ist geplant. Daher wird eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen. Der Begriff „Ausbau" beinhaltet auch den Neubau eines zweiten Gleises oder Linienverbesserungen. Inwieweit durch den Ausbau eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, die ggf. technische Schutzvorkehrungen erfordert, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Güter-, Rangier- und Umschlagbahnhöfe sind Anlagen, auf denen eine Vielzahl von Rangierbewegungen stattfindet und wassergefährdende Stoffe in größeren Mengen bewegt werden. Dies beinhaltet auch in der Zone III noch ein sehr hohes Gefährdungspotential. Ein Neubau ist daher nicht tragbar. Bestehende Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Bei deren Erweiterung sind erforderliche technische Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf die beim Containerbahnhof Ulm Nord realisierten Abdichtungsmaßnahmen wird hingewiesen. Anschlussgleise und Ladestellen fallen nicht unter die Regelungen.

4.7
Flugplätze im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes sind Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände. Modellflugplätze fallen nicht unter diese Definition. Aufgrund des relativ geringen Gefährdungspotentials können Segelfluggelände und Hubschrauberlandeplätze in der Zone III zugelassen werden. Die auf Segelfluggeländen zulässigen Flugaktivitäten ergeben sich aus den jeweiligen luftverkehrsrechtlichen Zulassungen. Sie können im Einzelfall z.B. auch Ultraleichtflugzeuge oder Motorflugzeuge zum Schleppbetrieb umfassen. Zulässig ist auch die Erweiterung des bestehenden Sonderlandeplatzes Gerstetten.

Auf Notabwurfplätzen können Militärflugzeuge im Notfall vor einer Landung Munition abwerfen. Dies ist innerhalb des Wasserschutzgebiets nicht tolerierbar. Das Notablassen von Treibstoff (Fuel Dumping) ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

4.8
Das Pflanzenschutzgesetz verbietet den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung. Für die Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen erlässt die zuständige Behörde Ausnahmegenehmigungen. Die Brenzbahn verläuft teilweise durch die Schutzzone II und im unmittelbaren Zustrombereich und in sehr geringem Abstand zu den Fassungsanlagen. Daher ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch bei Anwendung zugelassener Mittel in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Erkenntnisse sehr kritisch zu prüfen. Diese Prüfung muss durch die örtlich zuständige Untere Wasserbehörde erfolgen. Das Pflanzenschutzgesetz sieht bei der Erteilung von Ausnahmen kein Einvernehmen der Wasserbehörde vor. Daher erscheint ein Verbot mit der Möglichkeit einer Befreiung der geeignete Weg, um sicherzustellen, dass unter den genannten besonders kritischen Umständen die Belange des Wasserschutzes im notwendigen Umfang berücksichtigt werden.

5.1
Die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten übernehmen eine wichtige Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und pathogene Keime. Die genannten Maßnahmen wie Rohstoffabbau und sonstige Erdaufschlüsse verringern oder beseitigen diese natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Sie sind daher in der Zone II nicht tragbar. In der Zone III werden nur großflächige Maßnahmen untersagt, bei denen das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung verbleibt. Hier besteht die konkrete Besorgnis, dass auf direktem Wege Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Die notwendige Restmächtigkeit der Überdeckung ist abhängig von den Verhältnissen im Einzelfall. Für den Rohstoffabbau wird auf den Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft" (Landesanstalt für Umweltschutz 2004) und die GLA- Information 2/1991 „Festgesteinsabbau und Grundwasserschutz" hingewiesen.

5.2
Besondere Gefährdungspotentiale von untertätigen Anlagen sind insbesondere das Entfernen stockwerkstrennender und grundwasserschützender Schichten, Eingriffe in das hydraulische System durch Wasserhaltung, Freisetzung von Stoffen im Verlauf des Abbaus und Schadstofffreisetzung im technischen Anlagenbetrieb.

5.3
Als tiefe Geothermie werden in der Regel Anlagen über 400 m Tiefe bezeichnet. Anlagen der flachen Geothermie (Erdwärmesonden und -kollektoren) sind unter Nr. 5.7 geregelt.
Die mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Tiefengeothermie verbundenen Bohrungen und Förderanlagen führen zu einer Minderung der Schutzfunktion der das Grundwasser schützenden Schichten. Es besteht die Gefahr der Verbindung verschiedener Grundwasserstockwerke und der Aufstieg von hoch mineralisiertem Tiefenwasser. Bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung werden sehr große Mengen wassergefährdender Stoffe aus großen Tiefen durch die nutzbaren Grundwasserleiter hindurch an die Erdoberfläche gefördert. Störfälle (z. B. Leckagen am Leitungssystem) können zur Verunreinigung des genutzten Grundwassers führen. Bei der Ausbeutung unkonventioneller Lagerstätten mittels Fracking werden zudem Chemikalien in den Untergrund eingetragen und es entsteht ein stark wassergefährdender Flowback.

5.4
Mit Bohrungen werden die das Grundwasser schützenden Deckschichten durchstoßen und ggf. auch Schichten, die unterschiedliche Grundwasserstockwerke trennen. Es entsteht die Gefahr, dass auf diesem Weg Schadstoffe direkt ohne vorherige Passage der ungesättigten Bodenzone in das Grundwasser gelangen und innerhalb kürzester Zeit in die Wasserfassungen gelangen.

5.5
Unterirdische Sprengungen können die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigen. Außerdem kann die Grundwasserbeschaffenheit durch Reaktionsprodukte der Sprengstoffe beeinträchtigt werden. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Bereiche höherer Durchlässigkeit in der Grundwasserüberdeckung entstehen. Dadurch verringert sich ggf. die Fließzeit und somit die Schutzfunktion.

5.6
Grundwasserwärmepumpen stellen wegen der direkten Eingriffe in das Grundwasser ein hohes Gefährdungspotential in Trinkwasserschutzgebieten dar. Das Verbot entspricht der landesweiten Vorgabe aus dem Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Grundwasserwärmepumpen.

5.7
Die Regelungen aus den Leitfäden des Landes für Erdwärmesonden und -kollektoren wurden übernommen. Erdwärmesonden sind in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen in einigen Bereichen der Schutzzone III zulässig. Da dies im Detail in der Schutzgebietsverordnung nicht abgebildet werden kann, wird eine generelle wasserrechtliche Erlaubnispflicht festgesetzt. Im Wasserrechtsverfahren kann dann jeweils die Zulässigkeit im Einzelfall geprüft werden.

5.8
Das Erschließen von Grundwasser stellt insbesondere wegen der damit verbundenen Erdaufschlüsse (Bohrungen, Brunnen) eine Gefährdung dar. In besonderen Fällen können sich auch Auswirkungen auf das nutzbare Dargebot ergeben. Die Erlaubnispflicht für Bohrungen, die in das Grundwasser eingreifen, ergibt sich aus § 43 Abs. 2 WG. Im Erlaubnisverfahren kann im Einzelfall geprüft werden, ob nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

6.1
Die Regelung wurde unverändert aus der SchALVO übernommen, um den Bereich der landwirtschaftlichen Düngung innerhalb der Rechtsverordnung vollständig wiederzugeben

6.2
Die Regelung der SchALVO wurde ergänzt um Ausnahmen zur Ausbringung von Kompost in der Zone II. Weiterhin wird das Ausbringen vom Klärschlamm auch in der Zone III verboten. In diesen Schlämmen sind humanpathogene Keime selbst nach einer vorherigen Behandlung nicht auszuschließen und es sind eine große Anzahl von organischen Verbindungen aus Haushalten oder Gewerbebetrieben angereichert. Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2003 auf die Risiken der Klärschlammverwertung auf Böden hingewiesen und eine Fortführung der Klärschlammdüngung als nicht mehr vertretbar bezeichnet. Abwasser aus geschlossenen Gruben von Einzelanwesen ist kein Klärschlamm im Sinne der Definition (vgl. Klärschlamm-Verordnung).
Sekundärrohstoffdünger ist gem. § 2 Nr. 3 der SchALVO definiert als „Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdünger oder mit Stoffen nach § 2 Nummern 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes in der jeweils geltenden Fassung".

6.3 bis 6.5
Im Blick auf die Bedeutung der Wasserfassungen, die große Entnahmereichweite, z.T. geringe Flurabstände und das Vorhandensein von auswaschungsgefährdeten Böden ist das generelle Anforderungsniveau der Zone II in Fassungsnähe nicht ausreichend, um die Besorgnis hygienischer Beeinträchtigungen durch pathogene Keime auszuschließen. Als fachliches Kriterium für den Geltungsbereich der zusätzlichen Anforderungen (ockerfarbig schraffierte Bereiche) wurde der Abstand von 10 Tagen Fließzeit bis zu den Fassungen herangezogen.

6.3
Auf den gemeinsamen Erlass von MLR und UM vom 17.02.2011 wird hingewiesen ("Hinweise zum Vollzug der SchALVO Ausbringung von organischen Düngemitteln in WSG Zone II - Gärreste rein pflanzlicher Herkunft - Sekundärrohstoffdünger und organische Handelsdünger").

Kompostierte separierte Gärreste tierischer Herkunft sind nach SchALVO dem Rottemist gleichgestellt, wenn die Zeitdauer der Kompostierung des Gärrestes der des Rottemistes entspricht, und können dementsprechend auch in der Zone II ausgebracht werden. Werden Kofermente eingesetzt, ist der Gärrest als Sekundärrohstoffdünger einzustufen und unterliegt den Regelungen unter Nr. 6.2.

6.4
Das in der SchALVO enthaltende Ausbringungsverbot für Mist auf A-Böden wurde ergänzt um die Nahbereiche der Fassungsanlagen im Donauried (ockerfarben schraffierte Bereiche).

6.5
Beim Abweiden von Ackerfutter, Begrünungsflächen oder Ausfallgetreide findet das Verbot einer Störung der Grasnarbe keine Anwendung.

6.6
Die Regelung der SchALVO wurde übernommen.

6.7
Die oberirdischen Gewässer im Schutzgebiet stehen oft im hydrologischen Austausch mit dem Grundwasser. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässernähe besteht daher die Gefahr, dass diese Stoffe oder ihre Abbauprodukte in das Grundwasser eingetragen werden. Die zulässigen Gewässerabstände ergeben sich aus den Einzelzulassungen.

6.8
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Vorsorgegründen auf die unbedingt notwendige Fläche und Menge zu minimieren. Dies ist bei Ausbringung mit Luftfahrzeugen z.B. wegen der Abdrift nicht gegeben.

6.9 bis 6.11
Die Existenz bestehender Landwirtschaftsbetriebe in der Zone II soll durch die Verbote grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Auf die Bestandsschutzregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird hingewiesen.

6.9
Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind wassergefährdende Stoffe und unterliegen der VAwS bzw. § 53 WG.

6.10
Ein Abfluss in ein Gewässer oder die Kanalisation ist zu unterbinden. Das Reinigen von Pflanzenschutzgeräten hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Auf das DVGW- Arbeitsblatt W 104 „Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung“ wird hingewiesen.

6.11
Zu den mineralischen Handelsdüngern zählt auch Carbokalk.
Soweit die Eignung von Einrichtungen nicht durch Rechtsgrundlagen geregelt ist (z.B. VAwS, Gefahrstoffverordnung), entscheidet die Landwirtschaftsverwaltung, in Zweifelsfällen betreffend Pflanzenschutzmittel das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, darüber.

6.12
Auf das Merkblatt der LUBW "Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz (JGS-Anlagen)", Stand August 2008, Ziff. 5.4 "Anforderungen an örtlich veränderbare Anlagen" wird hingewiesen.

6.13
Auf das Merkblatt der LUBW "Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz

(JGS-Anlagen)", Stand August 2008, wird hingewiesen. Erdbecken werden aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials im Karstgebiet verboten.

6.14
Für landwirtschaftliche Biogasanlagen wird auf das Merkblatt den Umweltministeriums "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen" verwiesen, im Übrigen gelten die Regelungen der VAwS bzw. der sie ablösenden Vorschriften.

6.15
In Kleingartenanlagen werden in größerem Umfang Dünger und Pflanzenschutzmittel angewendet. Dadurch besteht die Gefahr, dass gesundheitsschädliche Stoffe ins Grundwasser gelangen. Darüber hinaus ist in Kleingartenanlagen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nicht immer gegeben, so dass die Gefahr besteht, dass das anfallende Abwasser vor Ort versickert und das Grundwasser verunreinigt wird.

6.16
Bei der Behandlung von Hölzern und Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten besteht die Gefahr eines punktuellen, konzentrierten Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in den Untergrund.

6.17
Nassholzlagerplätze können einen Eintrag von Huminstoffen und Gerbstoffen in das Grundwasser verursachen. Bei Verwendung von chlorhaltigen Mitteln zu Behandlung können bei der Trinkwasseraufbereitung krebserregende Verbindungen entstehen.

6.18
Bei der Anlage von Dränagen werden erhebliche Bodeneingriffe durchgeführt. Die Dränage bewirkt einen großen Eingriff in den Bodenwasserhaushalt sowie die Gefügeeigenschaften, was eine Veränderung der Standorteigenschaften zur Folge hat. Darüber hinaus führen Dränagen zu einer starken Beeinflussung des Grundwasserhaushalts. Es wird eine Absenkung des Grundwasserstandes erreicht sowie durch eine beschleunigte Abfuhr des Wassers aus dem Einzugsgebiet lokal eine Verminderung des nutzbaren Grundwasserdargebotes. Bei organischen Böden mit großen Humusanteilen wird durch Grundwasserabsenkungen zudem eine verstärkte Mineralisation in Gang gesetzt. Dies führt in der Folge zur Freisetzung von mineralischen Nährstoffen in erheblichem Umfang.
Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bestehenden Anlagen fallen nicht unter die Verbote.

6.19
Bei einer punktuellen Ansammlung von Tieren wird die schützende Vegetationsschicht verletzt und es besteht die Gefahr, dass über die tierischen Ausscheidungen gesundheitsschädliche Stoffe wie pathogene Keime (Bakterien und Viren), Nitrat und Ammonium ins Grundwasser gelangen. Dies ist mit den Schutzanforderungen der Zone II nicht vereinbar.

6.20
Kahlhiebe sind flächenhafte Nutzungen sowie Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40% des standörtlich möglichen maximalen Vorrats herabsetzen (§ 15 LWaldG). Sie führen zur vermehrten Freisetzung von Nitrat. Das Landeswaldgesetz enthält für Flächen von mehr als einem Hektar eine Genehmigungspflicht. Die Verordnung begrenzt in Anlehnung daran die maximal zulässige Fläche auf einen Hektar. Die grundsätzlichen Anforderungen des Landeswaldgesetzes an Kahlhiebe sind unabhängig von der Flächengröße zu beachten.

7.1
Unter ortsgebundenen Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit großem Besucheraufkommen (z.B. Open-Air-Konzerte) zu verstehen. Solche Veranstaltungen stellen in der Zone II aufgrund des Abwasser- und Abfallaufkommens sowie des Fahrzeugverkehrs und der Parkplatzflächen ein sehr hohes Gefährdungspotential dar.

7.2 und 7.3
Bei Übungen des Militärs und des Zivilschutzes kann insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Benzin, Diesel usw.), erhöhtes Verkehrsaufkommen, die Durchführung von Transporten und Bereitstellung von Material, der Materialeinsatz und die Verletzung von Bodenschichten eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

7.4
Auf Schießständen und Schießanlagen im Freien findet im Boden eine Anreicherung von Blei und anderen, in der Munition und in Tontauben enthaltenen wassergefährdenden Stoffen statt.

7.5
Motorsportveranstaltungen stellen aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der besonders hohen Unfallgefahr ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Zudem kommt es durch die Abgase der Verbrennungsmotoren zu einer Luftbelastung und zu einem diffusen Eintrag dieser Schadstoffe in den Boden.

7.6
Die genannten Nutzungen führen zu einem Anfall von Abwasser und Abfällen und zu entsprechendem Verkehrsaufkommen, auf Golfplätzen kommen darüber hinaus intensiv Dünge- und Pflanzenschutzmittel zur Anwendung. Sie stellen in der Zone II ein sehr hohes Gefährdungspotential dar und sind deshalb nicht tragbar. In der Zone III sind diese Nutzungen tolerierbar, sofern eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
Waldarbeitsschutzwagen fallen nicht unter die Regelungen.

7.7
In Fischzuchtanlagen entsteht eine Belastung des Wassers durch Nährstoffe (Ausscheidungen, Zufütterung) sowie Medikamente. Dies stellt in der Zone II ein nicht tragbares Gefährdungspotential dar.

7.8
Zu den Friedhöfen zählen auch Ruhewälder. Das Landesbestattungsgesetz schließt Friedhöfe in Zone II und III A von Wasserschutzgebieten aus, Ausnahmen sind möglich. Durch ein hydrogeologisches Gutachten kann im Einzelfall untersucht werden, ob eine Gefährdung für das Grundwasser besteht.

7.9
Das Vergraben von Tierkörpern ist innerhalb des Wasserschutzgebiets aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht tragbar. Auf die Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes wird hingewiesen.

7.10
Bei der unterirdischen Speicherung z.B. von $CO_2$ (CCS-Technologie) und Erdgas handelt es sich i.d.R. nicht um wassergefährdende Stoffe, durch die Lagerung unterhalb des Grundwasservorkommens können sie aber nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit verursachen.

7.11
In der Zone II ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen insbesondere wegen der damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund und der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich nicht tragbar. Bei Vorliegen bestimmter ortsspezifischer Voraussetzungen kann im Einzelfall eine Befreiung für Einzelanlagen möglich sein. Auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 wird hingewiesen.

7.12
Das Errichten von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Zone II wird aufgrund der hierzu notwendi-

gen Eingriffe in den Untergrund bei der Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Verkehrswege, Kabel, Transformatoren u. bauliche Anlagen i. S. d. LBO) als nicht vertretbar angesehen.

**zu § 4 Abs. 2:**
In dem bezeichneten Gebiet befinden sich bestehende Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Hofstellen. Aufgrund der geringen Fließzeiten des Grundwassers bis zur Fassung 1 sind zusätzliche Anforderungen insbesondere an Vorhaben zu stellen, die in den Untergrund eingreifen oder bei denen die Gefahr des Eintrags von schädlichen Stoffen besteht.
Ein noch unbebauter Teilbereich ist längerfristig zur Bebauung vorgesehen. Für die derzeit noch stattfindende landwirtschaftliche Nutzung besteht die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung von hygienisch bedenklichen Stoffen in die 50-Tage-Linie und macht daher Anforderungen der Zone II erforderlich.

**zu § 4 Abs. 4:**
Das bezeichnete Gebiet ist als Wohnbaugebiet vorgesehen. Für die derzeit noch stattfindende landwirtschaftliche Nutzung besteht die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung von hygienisch bedenklichen Stoffen in die 50-Tage-Linie und macht daher Anforderungen der Zone II erforderlich.

**zu § 4 Abs. 5:**
Für die bestehenden Gartenhaussiedlungen Elchinger Straße und Lettenberg hat der Verwaltungsverband Langenau Bebauungspläne aufgestellt. Damit wird insbesondere die Bebauung von restlichen freien Flächen geregelt. Eine Ausnahme vom generellen Bauverbot der Zone II ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da nur einfache bauliche Anlagen (Gerätehäuser) ohne Eingriff in den Untergrund zulässig sind. Weiterhin kann hier die Erschließung von Grundwasser durch Schlagbrunnen mit handbetriebenen Schwengelpumpen vom generellen Verbot unter Nr. 5.8 ausgenommen werden.

**zu § 6 Abs. 1**
Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und der Schutzzweck hierdurch nicht gefährdet wird.
Eine Befreiung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Maßnahme zu einem verbesserten Grundwasserschutz führt (Modernisierung bestehender Anlagen) oder wenn dies zur strukturgemäßen Erweiterung eines bereits zugelassenen Betriebes erforderlich ist, soweit die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen ist und durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis für das Grundwasser eintritt.
Die Zuständigkeit für Befreiungen wird für den Regelfall an die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden delegiert, da diese in der Regel mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind. Davon unberührt liegt die Zuständigkeit bei anderen Behörden, sofern dies entsprechend gesetzlich geregelt ist.

**zu § 7**
Nach § 52 Abs 4 WHG ist eine Entschädigung zu leisten, wenn durch Regelungen der Verordnung eine Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann.
Nach § 52 Abs. 5 WHG ist eine angemessener Ausgleich zu leisten, soweit erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Darüber hinaus ist für die Einschränkung der ein Ausgleich zu leisten. Gem. § 45 WG leistet diesen Ausgleich das Land. Hierzu wird auf die SchALVO verwiesen.

* * * * *